

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Bauen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Baurecht, Grundstücke und Wohnen
	Bearbeiter/in	Renate Galvagni
	Telefon (0202)	563 6079
	Fax (0202)	563 8046
	E-Mail	renate.galvagni@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.04.2006
	Drucks.-Nr.:	VO/0381/06 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
24.05.2006	Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtmarketing	Empfehlung/Anhörung
08.06.2006	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie	Empfehlung/Anhörung
14.06.2006	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
19.06.2006	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Aufgabenwahrnehmung nach § 22 Abs. 5 u.6 SGB II in der Zentralen Fachstelle für Wohnungsnotfallhilfen		

Grund der Vorlage

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 24.03.2006 (Bundesgesetzblatt 2006, Teil I, Nr. 14, S. 558 ff) wird die Übernahme von Mietschulden für Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II abschließend in das SGB II (§ 22 Abs. 5 und 6 SGB II) übernommen; der Verweis auf Leistungen nach § 34 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) entfällt.

Die Aufgaben des § 22 Abs. 5 und 6 SGB II werden und sollen weiterhin, bezogen auf die Sicherung der Unterkunft, durch die Stadt in eigener Trägerschaft und zwar in der Zentralen Fachstelle für Wohnungsnotfallhilfen (R 105.3) wahrgenommen werden.

Das macht es erforderlich, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag gem. §§ 53 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Agentur für Arbeit Wuppertal und der Stadt Wuppertal ergänzt wird.

Die Trägerversammlung hat in Vorbereitung der Ratsentscheidung dieser Vertragsänderung zugestimmt.

Beschlussvorschlag

Der Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages gem. §§ 53 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Agentur für Arbeit Wuppertal und der Stadt Wuppertal wird gemäß Anlage 1 zugestimmt.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Bayer

Begründung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 24.03.2006 (Bundesgesetzblatt 2006, Teil I, Nr. 14, S. 558 ff) wird die Übernahme von Mietschulden für Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II abschließend in das SGB II (§ 22 Abs. 5 und 6 SGB II) übernommen; der Verweis auf Leistungen nach § 34 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) entfällt. Diese Änderung soll nach der Gesetzesbegründung gewährleisten, dass das bisher in der Sozialhilfepraxis übliche Verfahren zur Übernahme von Mietschulden im Rahmen des SGB II ohne Einschränkungen möglich ist.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Wohnraumversorgung (z. B. vorbeugende Hilfen zur Wohnraumsicherung, Vermittlung von Wohnraum, Bearbeitung von Mieträumungsklagen, Übernahme von Mietschulden oder Beseitigung von Obdachlosigkeit) werden seit 1995 zentral von der Fachstelle für Wohnungsnotfallhilfen im Ressort 105.3 wahrgenommen. Den am Verfahren beteiligten Stellen wie Zivilgerichte, Beratungsstellen und nicht zuletzt Gerichtsvollzieher konnten dadurch zentral Ansprechpartner für das ganze Wuppertaler Stadtgebiet geboten und das erforderliche Fachwissen und die Kontakte zum Wohnungsmarkt gebündelt werden. Außerdem entspricht die Fachstelle den Vorgaben und Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur Wohnungsnotfallproblematik und ist beteiligt am Förderkonzept „Wohnungslosigkeit vermeiden, dauerhaftes Wohnen sichern“ des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom November 1996.

Die bisherige Verfahrensweise hat sich in den mehr als 10 Jahren bewährt, so dass sie auch nach der gesetzlichen Änderung ab 01.04.2006 fortgeführt werden soll. Vor diesem Hintergrund musste § 3 Abs. 3 des ARGE – Vertrages dahingehend konkretisiert werden, dass die Stadt die ihr nach § 22 Abs. 1 – 4 SGB II und § 23 Abs. 3 SGB II zugewiesenen Aufgaben der ARGE überträgt, die Aufgaben nach § 22 Abs. 5 und 6 SGB II, bezogen auf die Sicherung der Unterkunft, jedoch in eigener Zuständigkeit wahrnimmt. Die in § 22 Abs. 5 SGB II zusätzlich genannten – dem Wohnungsverlust vergleichbaren – Notlagen (hier insbesondere die Übernahme von Energiekostenrückständen) sollen aber innerhalb der ARGE wahrgenommen werden.

Die Trägerversammlung der ARGE Wuppertal (Stadt Wuppertal und Agentur für Arbeit) hat einen entsprechenden Beschluss (Umlaufverfahren) gefasst.